

Gemeinden, welche für eine jedere mit Ohren befindliche Raß sechs Stüb-
ber aus obgemelter eingehender Straff zur etwaiger Belohnung für ihre
Mühe zu genießen haben, bey Vermeldung unserer höchsten Ungnad Wo-
natlich vornehmen, und darmit beständig continuiren, fort über die mit
Ohren befindende Raßen eine ordentliche Verzeichnus mit Benennung der-
ren Personen sich zustellen lassen solle, umb selbige zu Abführung obge-
melter Straff anzuhalten, und damit auch niemand sich unterm Vor-
wand seiner Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts zu entschuldigen Ursach
haben möge, so solle solches zu jedermännlichen Wissenschaft ordent-
lich publiciret, und gehörigen Orths affigiret werden. Urkund dieses.
Signatum Bonn den 12. May, 1747.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. F. Clesse.

Nr. II.

Verordnung wegen verbotenen Tabackrauchens, vom 14. Aug. 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Cölen, ic.
Ohren kund, und hiemit zu wissen, nachdemahlen Wir aus denen an
Uns erstatteten unterthänigst-Pflicht-schuldigsten Berichten, mit beson-
deren Mißfallen, vernohmen, was massen unter anderen, zu Verhütung
aller Brands-Gefahr, und daraus entstehenden Schadens, besonders die
von unserm nechsten Herrn Vorfahren Joseph Clement Höchstsel. Anden-
kens wider das Tabackrauchen unterm 26. Augusti 1718 heilsamlich ins
Land erlassen- und publicirte Verordnung dermahlen gar nicht mehr beob-
achtet, weniger befolget, sonderen so wohl in denen Städten und Flecken,
als auffm platten Land, in denen Dörffern, und Höfen solch Taback-
rauchen durchgehends unter alt- und jungen Leuthen ganz gemein seye,
und in denen Häusern, Scheuren und Stallungen, absonderlich von den-
nen Knechten, Arbeitern, und anderen Arbeits-Leuthen, und Hausgesind
Tag und Nacht bei Heu und Strohe, Flachß, und sonstn Feur-fan-
genden Sachen, in denen Augen und Zusehen deren Halbwinnere und
Hausleuthen, ohne von denenselben darunter gestöhret zu werden, aller-
dings frey und ohne Scheu geschehe, und gebraucht werde, also daß dar-
durch öfters Hauß und Hoff, ja ganze Städt, Flecken und Dörffere,
sambt zugehörigen Gebäuden, vollends eingestöhret zu werden in augen-
scheinlicher Gefahr, auch dergleichen schädliche und traurige Einascherun-
gen von einiger Zeit her an vielen Orthen leyder erfolgt seyen, und dan
Wir solch-übel- und bösen Gebrauch des allgemeinen Tabackrauchens,
ohne behörige dessen Bestrafung, länger nachzusehen, und hingehen zu
lassen, gang und gar nicht gemeint seynd, noch wollen, noch können,

daß dahero Wir, zu Verhüt- und Abwendung sothaner Land und Leu-
then Grundverderblichen Brands-Gefahr, und daraus entstehenden uner-
seßlichen Schadens, mehr erwöhntes Tabackrauchen, wie auch brennendes
Eicht, Kerzen, Lampen, und Feur-schlagen- oder anmachen, an obge-
sagten Orthen, auch sonstn, wo nur die geringste Brands-Gefahr seyn,
oder entstehen könnte, allen und jeden, ohne Unterschied deren Persohnen,
hierdurch nochmalen gnädigst, und wohl ernstlich verbieten, auch des-
wegen Eingangs gemeltes wider das Tabackrauchen vorvorglich ergange-
nes Verbott vom 26. Augusti 1718 wie nicht weniger zu Abschaffung de-
ren Stroß-Dächeren in denen Städten und Flecken, besonders auch die
sub Dato Brael den 22. Janii 1730 von Uns erlassene und verkündete
Brand-Verordnung allingen Inhalts Krafft dieses erhohlen, bestättigen,
und erneuere, mit dem Zusatz, daß die Uebertretere, und zwar ein
jeder bey ersterem Uebertretungs-Fall mit zwey, die Halbwinnere und
Hausleuthen, oder diejenige, welche das Tabackrauchen hindern können,
und sollen, und an Orthen, wo Gefahr, zulassen, mit vier Goldgül-
den, und bey zweyterem Uebertretung respectivè mit vier und acht Goldgül-
den, bey drittemahl aber die Tabackrauchende mit dem Stockhauß zu
Käyserwerth, und die solches Tabackrauchen Zulassende mit zwölf Gold-
gülden ohnfehlbar gestraffet werden sollen, und damit nun diese unsere
also gnädigst-erhohlt-bestättigt- und erneuerte, so als übrige vorgesagte
gnädigste Verordnungen fürs künfftige litterlichen Inhalts auff genaueste
befolget werden, auch an denenselben Vollziehung nichts ermangeln möge;
So befehlen Wir allen geist- und weltlichen Unterherren, Land-Droß
und Rätthen in Westphalen, Statthaltern im West Recklinghausen, Ambt-
leuthen, Dristen, Cabernatoren, und Commandanten, auch anderen hoch-
und niederen Kriegs-Officieren, Bög, Schultheisen, Richteren, Vogren,
und Ambts-Berwalteren, wie nicht weniger Bürgermeistern und
Rath in denen Städten, fort allen unseren Unterthanen und Angehörigen
hiefig-unseres Erzstifts Cöln, dies- und jenseith Rheins hiemit fer-
ner gnädigst und ernstlich, auff diejenige, so an Orthen und Enden, wo
die geringste Brands-Gefahr obhanden oder entstehen könnte, Taback zu
rauchen sich unterstehen solten, Pflicht-mäßige Acht zu haben, auch Acht
haben zu lassen, und selbige auff solch Weirrettungs-Fall also gleich ge-
fänglich einziehen zu lassen, fort obgesagter massen, auch befindenden
Umständen nach, dieselbe scharffer zu bestraffen, mit der Warnung, daß
diejenige Beampte, welche die Uebertretere vorgelegter massen respectivè
zu straffen unterlassen oder verabsäumen werden, mit ohnaußbleiblicher
arbitrarie Straff angesehen werden sollen. Urkund dieses. Signatum
Bonn den 14. Augusti 1750.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. Keiffen.